

Satzung des Leichtathletik Verein „LAV Saale-Rennsteig e.V.“

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen „LAV Saale-Rennsteig“ Er hat seinen Sitz in Piesau.
Er wurde am 09.12.2011 gegründet.
- II. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- III. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Thüringen.
- IV. Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes,
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen für den Kinder- und Jugendsport
 - Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern/innen
 - Öffentlichkeitsarbeit für den Sport
 - Ehrungen verdienter Sportler
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige/unselbständige Abteilung gegründet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, aber auch jede rechtsfähige Personengesellschaft werden.
- II. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- III. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds.
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den 1. Vorsitzenden; sie ist nur zum 31. 12. des laufenden Kalenderjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate des Kalenderjahresende.
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- IV. Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss erhält das Mitglied die Möglichkeit der Anhörung. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet der Vorstand. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 5 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Beiträge werden bargeldlos über das Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus

- a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der Stellvertretende Vorsitzende
 - c. dem/der Schatzmeister/in
 - d. dem/der Jugendwart/in, sofern eine eigene Jugendabteilung besteht.
 - e. dem/der 1. Beisitzer
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Mehrheit der Stellvertreter. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
- f. der Vorsitzende
 - g. die Stellvertreter
 - h. der/die Schatzmeister/in
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Es wird Vertretungsbefugnis einzeln erteilt.
- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden
- V. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist von der Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 9 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- i. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- j. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- k. Entlastung und Wahl des Vorstandes
- l. Wahl der Kassenprüfer/innen

- m. Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- n. Genehmigung des Haushaltsplans
- o. Satzungsänderung
- p. Entscheidung den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- q. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- r. Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- s. Beschlussfassung über Anträge
- t. Auflösung des Vereins

§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder Email einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies Verlangt. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies nur ein anwesendes Mitglied verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitgliedern des Vereins erforderlich.
- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

- II. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Vereinsjugend

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse sowie die Konten des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§ 16 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Protokollführers zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Piesau die das Vermögen des Vereins an gemeinnützige Zwecke zur Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 12.10.2012 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Piesau, den 12.Oktober 2012